

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Linsengericht

Betr.: Artikelsatzung zur Einführung des EURO

Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2001 die Artikelsatzung zur Einführung des EURO beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Linsengericht, den 19.10.2001

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

gez.

Ratzka
Bürgermeister

(folgend Satzung)

Artikelsatzung zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung - (EES)

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999, GVBl. 2000, Seite 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linsengericht am 27.09.2001 folgende

Artikelsatzung zur Einführung des EURO

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§1 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3)Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,

2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall,
5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall,
6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
8. Entscheidungen über Stundung, Erlass und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
9. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, hiervon ausgeschlossen ist die Gerichtswaldjagd,
10. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, soweit ihr Wertvolumen im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigt.

Artikel 2 Änderung der Verwaltungskostensatzung

§ 8 erhält folgende Neufassung:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z. B. Bauakten, Plänen, Karten, Listen, Registern, Karteien, Datenträgern etc.), soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist je Fall	10,00 bis 500,00
1.2	Zuschlag bei archivierten Akten oder wenn spezielle Nachforschungen notwendig sind, weil die gewünschte Auskunft aufgrund vorhandener Unterlagen nicht gegeben werden könnte je Fall	50 % der Gebühr aus Nr. 1.1
2. (211)	Auskünfte aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO)	
2.1 (2111)	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person / Gewerbebetrieb	10,00 – 22,50
2.2 (2112)	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person / Gewerbebetrieb	15,00 – 27,50

2.3 (2113)	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person / Gewerbebetrieb	2,50 – 10,00 min- destens 60,00
3. (42)	Auskünfte aus dem Melderegister nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)	
3.1 (4211) (4212) (4213) (4214)	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3 bis 14 Personen je Person 15 bis 50 Person 51 bis 100 Person über 100 Personen	7,50 100,00 150,00 200,00
3.2 (422)	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2 je Person	7,50
3.3 (entfal- len)	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 HMG je Person	7,50
3.4 (423)	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Person	25,00 – 75,00
3.5 (424)	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, zusätzlich zu Ziffer 3.4 (423) je Person	25,00 – 250,00
3.6 (425) (4251) (4252)	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35 a) Auskunftserteilung je Auskunft b) Neben der Auskunftgebühr nach Ziffer a) (4251) sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	25,00 – 500,00 in voller Höhe
4	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift	5,00
4.2	Beglaubigung von Fotokopien je Seite je weiterer Seite bei gleicher Vorlage wird die Beglaubigung auf vorgelegten Schriftstücken verlangt, je Seite	2,50 0,50 5,00
5	Ausfertigung von Fotokopien je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 bei gleicher Vorlage je weiteres Stück DIN A 4 und kleiner DIN A 3	0,50 1,00 0,25 0,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte	
6.1	soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Fall	5,00 – 250,00
6.2	Verlängerungen nach 6.1 je Fall	
6.3	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage je Grundstück	25,00 – 2.500,00
6.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, je Abnahme	25,00 – 2.500,00

6.5	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, je Fall	10,00 – 1.000,00
6.6	Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben), je vorgenommener Amtshandlung	10,00 – 100,00
6.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
7.	Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse	
7.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück Mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 25,00
7.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
7.3	Bescheinigungen über Anliegerleistungen, je Grundstück	25,00
7.4	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	25,00
7.5	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	2,50 – 12,50
7.6	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand, je Fall	5,00 – 50,00
7.7	Ersatzausfertigung einer Lohnsteuerkarte	5,00
8	Verwaltungskostenzuschlag Sofern seitens der Gemeinde Vordrucke, Materialien und sonstige Gegenstände auch zur Abgabe an Dritte vorgehalten werden, sind den Anschaffungskosten folgende Verwaltungskostenzuschläge für Verzinsung, Lagerhaltung, Lagerverwaltung etc. hinzuzurechnen: bei Anschaffungskosten bis 5,00 € bis 50,00 € über 50,00 € Die Abgabepreise sind auf volle 0,25 € aufzurunden	0,25 1,00 2,50

9.	Die Gebühr nach Zeitaufwand gem. § 8 Abs. 2 beträgt	
	– für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,00
	– für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,50
	– für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	11,00
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

Artikel 3

Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren erhält folgende Neufassung:

1	Personalgebühr		Betrag €/ Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,00
			Betrag €/ Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,50
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		2,50
2	Fahrzeugführer je Stunde	Betrag €/Std.	Betrag €/ km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	0,90
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,00	0,90
	Einsatzleitwagen ELW 3	60,00	1,20
	Vorausrüstwagen VRW	50,00	0,90
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00	0,90
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90
	Personenkraftwagen Pkw	24,00	0,90
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	55,00	0,90
	TSF-W	75,00	0,90
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	85,00	0,90
	LF 8/6	100,00	0,90
	LF 16	115,00	1,20
	LF 16 TS	115,00	1,20

LF 16/12	130,00	1,20
LF 24	215,00	1,20
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	75,00	0,90
TLF 16/24 (25)	100,00	1,20
Großtanklöschfahrzeug	150,00	1,20
TLF 24/48 (50) GTLF 6		
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
TroTLF 16	110,00	1,20
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	100,00	1,20
DLK 18 - 12	150,00	1,20
DLK 23 - 12	190,00	1,20
Gelenkmastbühne GM 25-3	200,00	1,20
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	40,00	0,90
SW 2000	60,00	1,20
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	100,00	0,90
RW 2	150,00	1,20
RW 3	175,00	1,20
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	125,00	0,90
GW-G 2	150,00	1,20
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	125,00	0,90
GW-Strahlenschutz/Öl	90,00	0,90
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	200,00	1,50
KW 20	270,00	1,50
KW 30 (neu)	350,00	2,50
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	90,00	0,90
Wechseladerfahrzeug (WLF)	75,00	0,90
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	50,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	75,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,00	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	50,00	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	50,00	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	37,50	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	50,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	50,00	
Rettungsboot	50,00	
Mehrzweckboot	100,00	

3 Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag €/Std.	
3.1 Anhänger		
Anhängeleiter		30,00
Mehrzweckanhänger MZA 1		25,00
Mehrzweckanhänger MZA 2		30,00
Löschpulveranhänger P 250		30,00
Schaummittel (AB-SM)		30,00
Schlauchanhänger		35,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA		45,00
Ölsanimat		75,00
Hydrovac-Anhänger		85,00
Schaum-Wasserwerfer		35,00
Ölsperreanhänger		25,00
Rettungsbootanhänger		25,00
Trailer Mehrzweckboot		40,00
Leichtschaumgenerator		35,00
3.2 Geräte	Grundkosten €/ Std.	jede weitere €/ Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50
Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
Motorkettensäge	10,00	5,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50	6,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00	17,50
Elektrohammer	10,00	5,00
Mehrzweckzug	15,00	7,50
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00
Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
Trennschleifer	10,00	5,00
Brennschneidegerät	15,00	7,50
Handscheinwerfer	5,00	2,50
Auffangbehälter bis 100 l	7,50	3,50
Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,50	8,50
Auffangbehälter über 5.000 l	25,00	12,50
Ölsperre je 10 Meter	50,00	25,00
3.3 Pumpen	Grundkosten €/ Std.	jede weitere €/ Std.
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	22,50	11,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	27,50	13,50
Öl- und Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis 200 l/min	50,00	25,00
Öl- und Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	60,00	30,00
Mastpumpe	50,00	25,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00	25,00

Elektroschlauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	12,50
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

3.4 Strahlrohre	je Tag	Betrag / €
Strahlrohr, allgemein	"	5,00

3.5 Schläuche	je Tag	Betrag / €
D-Druckschlauch	"	5,00
C-Druckschlauch	"	10,00
B-Druckschlauch	"	12,50
A-Saugschlauch	"	7,50
Hochdruckschlauch 30 m	"	20,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag / €
Prüfen, Waschen und Trocknen	"	10,00
Vulkanisieren	"	12,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	5,00
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	"	6,50
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	"	8,00
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	"	12,50

4 Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag / €
Standrohr mit Schlüssel	"	10,00
Verteiler	"	10,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	7,50

4.1 Löschgeräte	je Tag	Betrag / €
Feuerlöscher	"	7,50
Kübelspritze	"	5,00
Löschdecke	"	5,00
Neufüllung der Feuerlöscher	bis 6 kg	25,00
	über 6 kg	40,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag / €
Steckleiterteil	"	3,75
Schiebeleiter	"	20,00
Klappleiter	"	5,00

Hakenleiter " 7,50

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren je Stück Betrag / €

Atemschutzgerät	"	7,50
Atemschutzmaske	"	5,00

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten je Stück Betrag / €

Lungenautomat	"	7,50
Atemschutzmaske	"	7,50
Atemschutzgerät	"	16,00
1/2-Jahresprüfung	"	20,00
6-Jahresprüfung	"	30,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	"	4,50
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	"	6,00

6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten je Tag Betrag / €

Tragkraftspritze TS 8/8	"	7,50
Atemschutzgerät	"	6,00
Fahrzeugfunkanlage	"	5,00
Handfunksprechgerät	"	3,50

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	Prüfen von Pumpen	je Stück	€/ Std.
	200 l Nennleistung	"	10,00
	400 l Nennleistung	"	12,50
	800 l Nennleistung	"	15,00
	1.600 l Nennleistung	"	17,50
7.3	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	je Stück	€/ Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	"	10,00
	2teilige Schiebeleiter	"	10,00
	3teilige Schiebeleiter	"	18,00
7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	€/ Std.
			30,00
7.5	Prüfen von Funkgeräten	je Stück	€/ Std.
	Funkgerät im 4-m-Band	"	17,50
	Funkgerät im 2-m-Band	"	12,50
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Meßplatz)	"	7,50
8	Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person	Betrag / €
	Streckendurchgang	"	6,00
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	12,00
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	"	15,00
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	"	18,50
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	24,50
	w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	"	27,50
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes	"	
	1 Flaschengerät einschl. Maske	"	32,50
9	Gebühren für besondere Leistungen		
	Für Einsätze wie z. B. Entfernen von		
	Insekten		
	Öffnen einer Tür		
	Säubern von Verkehrsflächen		
	Entfernen von Eiszapfen		
	Eigentumssicherung		

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10 Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und

Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

11 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemiekalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 4

Änderung der Richtlinien zur Unterstützung der Vereine und anderer Körperschaften

Ziffer 5 der Richtlinien erhält folgende Neufassung:

Die Zuwendungen für die Vereinsarbeit an die in Gruppen 1.1 und 1.2 eingestuftten Vereine setzen sich wie folgt zusammen:

1.1	Je Verein (mind. 20 Mitglieder) Sockelbetrag	76,69 €
1.2	Je Verein (mind. 20 Mitglieder) Sockelbetrag	204,52 €
	Je Vereinsmitglied (Erwachsene)	1,53 €
	Je jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre)	2,56 €
	Je Übungsleiter (Trainer od. Dirigent) gem. Abs. 2 (bis max. 4 je Verein zulässig)	51,13 €

Für Gruppenfahrten in die Partnergemeinden St. Etienne du Bois und Geboltskirchen werden 25 % der Fahrtkosten zusätzlich vergütet. Anträge sind vorher einzureichen.

Ein Zuschuss für Jugendliche bei Gruppenfahrten in Höhe von 2,56 € je Tag und Jugendlicher ist bis zu 8 Tagen Reisedauer zu erstatten. Klassenfahrten sind hiervon ausgenommen. Antragsberechtigt sind Vereine und andere Körperschaften, die mit Jugendlichen Konzerte, Sport- oder dem Vereinscharakter entsprechende Reisen unternehmen und ihren Sitz in Linsengericht haben.

Ziffer 6. der Richtlinien erhält folgende Neufassung:

Zur Pflege von vereinseigenen oder gepachteten Übungs- und Sportplätzen sowie Vereinsheimen wird ein jährlicher Pflege- und Unterbeitragsbeitrag in folgender Höhe bezahlt:

- a) An die Fußballvereine, die Tennisclubs, den AC Großenhausen, den Polizei- und Schutzhundeverein und den TV Lützelhausen 306,78 €
- b) An die Schützenvereine ist eine Beihilfe von 766,94 €
der jährlich noch nachzuweisenden Betriebskosten zu zahlen.
- c) Die für die Vereinsheime zu zahlende Grundsteuer B wird ab 1994 erlassen.

Ziffer 9. der Richtlinien erhält folgende Neufassung:

Geplante Investitionsvorhaben der Vereine für vereinseigene Bauwerke oder für die Anschaffung von langlebigen, kostenaufwendigen Wirtschaftsgütern (Sportgeräte, Instrumente usw.) können weiterhin bezuschusst werden.

Hierzu ist ein Antrag durch den Verein notwendig, den ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen sind. Der Kostenvoranschlag wird ggf. durch das Kreisbauamt geprüft.

Der Mindestbetrag eines Antrages soll 409,03 € betragen und darf sich nicht aus mehreren Artikeln zusammensetzen (ausgenommen Feuerwehren). Die Beihilfe der Gemeinde beträgt in der Regel 10 % der bezuschussungsfähigen Kosten. Auf Antrag kann der Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Finanzausschuss einen höheren Satz beschließen, falls es hinreichend begründet ist.

Da die erforderlichen finanziellen Mittel im Vermögenshaushalt bereitgestellt werden müssen, ist es notwendig, dass die Vereine ihre Anträge für Investitionsvorhaben bereits vor der Aufstellung der Haushaltspläne einreichen.

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie/einer/eines Alleinerziehenden bei

Betreuung für Vormittagsbesuch	71,60 € / Monat
Betreuung für Nachmittagsbesuch	35,80 € / Monat
Betreuung für Vor- und Nachmittagsbesuch	84,40 € / Monat
Betreuung für Ganztagskindergarten (Behindertenwerk)	117,60 € / Monat

Wird das Betreuungsangebot des Ganztagskindergartens in Anspruch genommen, erhöht sich die Gebühr um die Höhe der Eigenkosten des Essensgeldes (kostendeckend).

§ 3 erhält folgende Neufassung:

(1) Als Getränke- und Bastelpauschale sind einheitlich 2,60 € / Monat zu entrichten.

Artikel 6 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung

§ 5 erhält folgende Neufassung:

Für das Gebiet der Gemeinde Linsengericht werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 für den Ortsteil Altenhaßlau =	3.419,26 €
in den übrigen Ortsteilen =	3.099,71 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2 für den Ortsteil Altenhaßlau =	10.941,65 €
in den übrigen Ortsteilen =	9.919,06 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3 für den Ortsteil Altenhaßlau =	32.824,94 €
in den übrigen Ortsteilen =	29.757,19 €

Artikel 7 Änderung der Straßenreinigungssatzung

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 8 Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

§ 9 erhält folgende Neufassung:

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Artikel 9 Änderung der Entwässerungssatzung

§ 10 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Abwasseranlagen in den bebauten Ortsteilen aller Ortsteile	F: 3,32 € GF: 3,32 €		F: 3,32 € GF: 3,32 €

(3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags für die Sammelleitungen und für die öffentliche Behandlungsanlage erhoben.

§ 23 erhält folgende Neufassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,22 €,
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,81 €.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1989) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,22 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefan-

genem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 20,00 €
- b) Abwasser aus Gruben €.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 1,25 € erhoben.

§ 25 erhält folgende Neufassung:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 €.

§ 31 erhält folgende Neufassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 3 Abs. 3 den Anschluß eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
7. § 6 Abs. 3 Schlamm auf Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überläßt;
8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
17. § 29 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

Artikel 10 **Änderung der Abfallsatzung (Abfs)**

§ 16 erhält folgende Neufassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

Artikel 11

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

§ 8 erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag 20,50 €
 - b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 12,80 €
 - c) für die Benutzung der Trauerhalle 28,10 €
 - d) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in die Leichenhalle je Tag 51,10 €

§ 9 erhält folgende Neufassung:

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- a) als Vergütung für das Reinigen der Trauerhalle nach vorhergegangener Ausschmückung durch die Angehörigen 38,40 €
- b) als Vergütung für das Reinigen der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle 63,90 €

§ 10 erhält folgende Neufassung:

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom fünften Lebensjahr ab
 - 1. in einem Reihengrab 383,50 €
 - 2. in einem Familiengrab
 - a) Erstbestattung 383,50 €
 - b) jede weitere Bestattung 485,70 €
 - b) eines Kindes unter fünf Jahren in ein Reihengrab (Einzelgrab) 92,00 €
- (2) Für eine Beisetzung (Aushub) in einer Aschenreihenstelle bis zu vier Urnen je Öffnen: 60,00 €
Schließen: 40,00 € 102,30 €
- (3) Abweichend von den Abs. 1 a und b genannten Gebührensätzen werden erhoben: für Bestattungen an Samstagen zusätzlich 204,50 €

§ 11 erhält folgende Neufassung:

Die Umbettungsgebühren betragen:

- a) für die Umbettung einer Leiche
 - 1. innerhalb des Friedhofes
 - 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb der Gemeinde
 - b) in eine andere Gemeinde
- jeweils 25,60 €*

- b) handelt es sich um Leichen von Kindern unter fünf Jahren, so beträgt die Gebühr $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Sätze.
- c) für die Umbettung einer Aschurne
1. innerhalb des Friedhofes
 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb der Gemeinde
 - b) in eine andere Gemeinde
- jeweils 25,60 €*

§ 12 erhält folgende Neufassung:

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen auf dreißig Jahre sind zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Grabstelle / Reihengrab (2 m x 1 m) | 306,80 € |
| b) für zwei Grabstellen / Familiengrabstätte (2 m x 2 m) | 613,60 € |
| c) für drei Grabstellen / Familiengrabstätte (2 m x 3 m) | 920,30 € |
| d) für vier Grabstellen / Familiengrabstätte (2 m x 4 m) | 1.227,10 € |
| e) Kindergrabstelle / Reihengrabstätte (1,30 m x 0,60 m) | 127,80 € |

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschengrabstätten auf dreißig Jahre werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Grabstelle (0,8 m x 0,8 m) | 127,80 € |
| 2. für jede weitere Beisetzung (maximal 4) | 102,30 € |
| 3. für eine anonyme Urnengrabstätte | 127,80 € |

(3) Für den Nachkauf der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte bei weiteren Belegungen sind folgende Gebühren je Jahr zu zahlen:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Grabstätten für Erdbestattungen | |
| Einzelgräber | 12,80 € |
| Familiengräber | 25,60 € |
| b) bei Aschengrabstätten: | |
| Urnengrabstätte | 12,80 € |

Die Gebühren für den Nachkauf dürfen jedoch nicht die Kosten des Neuerwerbs einer Grabstätte überschreiten.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre (§§ 17 (1); 20 (1); 22 (2) Friedhofsordnung) werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| Einzelgrabstätte | 63,90 € |
| Familiengrabstätte | 127,80 € |
| Urnengrabstätte | 63,90 € |
| Kindergrabstätte | 51,10 € |

§ 13 erhält folgende Neufassung:

Bei Gräbern, die vor Ablauf des Nutzungsrechts geräumt werden, wird eine einmalige Pflegegebühr für die verbleibende Nutzungszeit erhoben:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| je verbleibendem Nutzungsjahr | 25,60 € |
|-------------------------------|---------|

§ 14 erhält folgende Neufassung:

Die Kosten für Material und Verlegung der Sandsteinumrandung auf den entsprechenden Grabfeldern betragen:

- | | |
|------------|----------|
| Einzelgrab | 485,70 € |
|------------|----------|

Doppelgrab	690,20 €
Aschengrab	281,20 €

§ 15 erhält folgende Neufassung:

Für die Gestellung der Leichenträger werden pro Person erhoben. 38,40 €

§ 16 erhält folgende Neufassung:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen wird im Einzelfall eine pauschale Gebühr von 127,80 € erhoben.

Die Gebühr beinhaltet neben der Grabmahlgenehmigungsgebühr die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine, die nach den Vorgaben der Gartenbau – Berufsgenossenschaft gem. Unfallverhütungsvorschriften 4.7, § 7 erfolgt.

§ 17 erhält folgende Neufassung:

Für die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Friedhofsordnung wird folgende Gebühr erhoben: 25,60 €
Die Berechtigungskarte gilt für 5 Kalenderjahre.

§ 18 erhält folgende Neufassung:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte nicht nach, müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden.

Es werden dafür folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Kindergrab / Einzelgrab / Urnengrab	je 153,40 €
Familiengrab (2er)	255,70 €
Familiengrab (3er)	357,90 €
Familiengrab (4er)	460,20 €

Artikel 12

Änderung der Gebührenordnung für den Bürgersaal OT Altenhaßlau

§ 11 erhält folgende Neufassung:

(1) Zur Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsentgelte betragen bei Selbstbewirtschaftung für den Bürgersaal mit allen Nebenräumen:

a) für eine Vollveranstaltung mit einer Dauer von mindestens vier Stunden

245,40 €

Ob eine kürzere Veranstaltung als Vollveranstaltung anzusehen ist, entscheidet der Gemeindevorstand.

b) für eine Veranstaltung bei der die Bewirtung teilweise durch den Pächter (Speisen / nur Hauptgerichte) und teilweise durch den Veranstalter (Getränke) erfolgt, werden die Benutzungsgebühren wie folgt aufgeteilt:

40 % der Kosten Pächter

60 % der Kosten Veranstalter

c) Veranstaltungen bei denen die Bewirtschaftung durch den Pächter der „Reinhardtschänke“ sichergestellt wird, sind für die im Vereinsregister der Gemeinde Linsengericht eingetragenen Vereine kostenfrei.

(2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag herabgesetzt werden, falls es sich nicht um eine sogenannte Vollveranstaltung handelt. Der Gemeindevorstand setzt in solchen Fällen die Höhe der zu bezahlenden Gebühr fest.

(3) für nachstehend aufgeführte Veranstaltungen bei denen keine Bewirtschaftung durch den Veranstalter erfolgt, werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

a) Theaterveranstaltungen	102,30 €
b) Ausstellungen	76,70 €
c) Konzertveranstaltungen	76,70 €

(4) Für die Anmietung von Teileinrichtungen des Bürgersaales werden erhoben:

a) Foyer	25,60 €
b) Saalanbau	76,70 €

Artikel 13

Änderung der Gebührenordnung für den Bürgersaal OT Eidengesäß

§ 11 erhält folgende Neufassung:

(1) Zur Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsentgelte betragen bei Selbstbewirtschaftung für den Bürgersaal mit allen Nebenräumen:

a) für eine Vollveranstaltung mit einer Dauer von mindestens vier Stunden	204,50 €
---	----------

Ob eine kürzere Veranstaltung als Vollveranstaltung anzusehen ist, entscheidet der Gemeindevorstand.

b) für eine Veranstaltung bei der die Bewirtung teilweise durch den Pächter (Speisen / nur Hauptgerichte) und teilweise durch den Veranstalter (Getränke) erfolgt, werden die Benutzungsgebühren wie folgt aufgeteilt:

40 % der Kosten Pächter
60 % der Kosten Veranstalter

c) Veranstaltungen bei denen die Bewirtschaftung durch den Pächter des „Dorfkruges“ sichergestellt wird, sind für die im Vereinsregister der Gemeinde Linsengericht eingetragenen Vereine kostenfrei.

(2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag herabgesetzt werden, falls es sich nicht um eine sogenannte Vollveranstaltung handelt. Der Gemeindevorstand setzt in solchen Fällen die Höhe der zu bezahlenden Gebühr fest.

(3) für nachstehend aufgeführte Veranstaltungen bei denen keine Bewirtschaftung durch den Veranstalter erfolgt, werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

a) Theaterveranstaltungen	102,30 €
b) Ausstellungen	76,70 €
c) Konzertveranstaltungen	76,70 €

(4) Für die Anmietung von Teileinrichtungen des Bürgersaales werden erhoben:

- Foyer	25,60 €
---------	---------

Artikel 14

Änderung der Gebührenordnung für das Sport- und Kulturheim OT Großhausen

§ 11 erhält folgende Neufassung:

Zur Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen bei Selbstbewirtschaftung

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Saalmiete ohne Küchenbenutzung | = 153,40 € |
| b) Saalmiete mit Küchenbenutzung | = 179,00 € |
| c) Saalmiete für Liederabende u. Konzerte mit Küchenbenutzung | = 127,80 €
= 153,40 € |
| d) Silberhochzeit mit Küchenbenutzung | = 92,00 € |
| e) Trösterkaffee (nach Beerdigung) | = 35,80 € |
| f) für die Vor- und Nachbereitungszeit für Karnevalsveranstaltungen u. ä. Veranstaltungen ist je ein Tag frei; ab dem 2. Tag werden erhoben pro Tag | = 10,20 € |

Für gemeindliche Veranstaltungen sind Benutzungsentgelte nicht zu zahlen.

Artikel 15

Änderung der Gebührenordnung für die Turnhalle in Lützelhausen

§ 9 erhält folgende Neufassung:

(1) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.

(2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat zeitlich so zu erfolgen, daß vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur so viel Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumen verboten.

(3) Die Reinigung erfolgt besenrein durch den Veranstalter. Die Endreinigung wird zu Lasten des Veranstalters von den Reinigungskräften des Turnvereins vorgenommen. Die Kosten betragen 51,10 € für die Halle und 40,90 € für die Küche.

§ 11 erhält folgende Neufassung:

(1) Zur Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühren betragen bei Selbstbewirtschaftung:

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Vollveranstaltung mit einer Dauer von mindestens vier Stunden | 230,10 € |
| für die Benutzung der Küche | 40,90 € |

Ob eine kürzere Veranstaltung als Vollveranstaltung anzusehen ist, entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag herabgesetzt werden, falls es sich nicht um eine sogenannte Vollveranstaltung handelt. Der Gemeindevorstand setzt in solchen Fällen die Höhe der zu bezahlenden Gebühr fest.

(3) Für nachstehend aufgeführte Veranstaltungen bei denen keine Bewirtschaftung durch den Veranstalter erfolgt, werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

a) Theaterveranstaltungen	102,30 €
b) Ausstellungen	76,70 €
c) Konzertveranstaltungen	76,70 €

(4) Für gemeindliche Veranstaltungen sind Benutzungsgebühren nicht zu zahlen.

Artikel 16

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

Ziffer 2. der Richtlinien erhält folgende Neufassung:

- 2.1 Der Zuschuss zu den Investitionskosten einer Regenwassernutzungsanlage beträgt 50,00 € pro m³ Behältervolumen, jedoch höchstens 250,00 € für die Nutzung im Haushalt
- 2.2 Es werden zur Zeit keine Kanalbenutzungsgebühren für das eingeleitete Brauchwasser erhoben.

Artikel 17

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Photovoltaischen Solaranlagen

Ziffer 2. der Richtlinie erhält folgende Neufassung:

Der Zuschuss beträgt 250,00 € pro Anlage und Gebäude / Grundstück.

Artikel 18

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

Ziffer 3. der Richtlinie erhält folgende Neufassung:

- 3.1 Bei Rückbau der befestigten Flächen (z. B. Abriss ungenutzter Gebäude, Entfernen von Beton-, Asphalt- und Pflasterflächen mit einem Fugenanteil von weniger als 15 % der Gesamtfläche) zu Grün- bzw. Gartenland beträgt der Zuschuss 10,00 € / m², maximal 250,00 € je Grundstück.
- 3.2. Bei der Wiederherstellung der ehemals wasserundurchlässig befestigten Flächen mit wasserundurchlässigen Materialien beträgt der Zuschuss 5,00 € / m², maximal 250,00 € je Grundstück.

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 5 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	45,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	60,00 €

(2) Hunde für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

Artikel 20

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a)

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| | in Spielhallen | 127,80 € |
| | in Gaststätten | 51,10 € |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | in Spielhallen | 30,70 € |
| | in Gaststätten | 15,30 € |

Artikel 21

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Der Grundpreis beträgt | 2,00 € |
| 2. | Der Fahrpreis pro km
(Schaltung bei 100 m – 0,10 €) | 1,30 € |
| 3. | Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 7,70 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 20,00 € |

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Die Beförderung von Kleingepäck bis zu 25 kg ist frei. Für Gepäck über 25 kg wird ein Zuschlag von 1,00 €, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Linsengericht, den 19.10.2001

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

gez.

Ratzka
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Bekanntmachung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Linsengericht vom 02.05.2001 in der „Gelnhäuser Neue Zeitung“, Ausgabe Nr. 250, am 27. Oktober 2001 veröffentlicht.

Linsengericht, 29. Oktober 2001
P-sc

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

Ratzka
Bürgermeister